

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

# SIEDLUNGSVERBAND RUHRKOHLENBEZIRK

DER VERBANDSAUSSCHUSS

4 - 33-1-119-66

43 ESSEN, den 7.12.1967

Postfach Nr. 1627

Telefon 20671

2069

bei Durchwahl

Betr.: Bebauungsplan "Ölbachtal" - Teilgebiet Bochum I -  
Verbandsgrünflächen Bochum Nr. 11, 12 tlw., 14 tlw. -  
in Bochum

## Begründung

Das Ölbachtal liegt im regionalen Grünzug zwischen den Städten Bochum, Herne, Recklinghausen einerseits und Witten, Dortmund, Castrop-Rauxel andererseits. Dieser regionale Grünzug soll vor einer unerwünschten Bebauung gesichert werden und als Erholungsgebiet dienen.

Der Bebauungsplan "Ölbachtal" - Teilgebiet Bochum I - der Verbandsgrünflächen Bochum Nr. 11, 12 tlw., 14 tlw. zwischen den Ortslagen Harpen, Gerthe und Werne in Bochum gehört zu den Bebauungsplänen, die der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk für den gesamten Bereich des Ölbachtals aufstellt.

Festgesetzt werden:

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft und

Öffentliche Grünflächen (Parkanlage, Friedhof).

Die öffentlichen Grünflächen (Parkanlage, Friedhof) werden von der Stadt Bochum angelegt. Die der Stadt entstehenden Kosten werden wie folgt geschätzt:

Für den Grunderwerb	3.200.000,-- DM
Für Erwerb der Gebäude	600.000,-- DM
Für die Anlage der Grünflächen	<u>3.950.000,-- DM</u>
	7.750.000,-- DM

Die Stadt Bochum ist mit den Festsetzungen der öffentlichen Grünflächen zu ihren Gunsten einverstanden.

Bodenordnungsmaßnahmen im Sinne des BBauG sind nicht erforderlich.

gez. Katzor  
Vorsitzender

SK 3629/80

- D A 3 -

Ausgefertigt:

, den 15. Januar 1968



*Poser*

(Poser)  
Verwaltungsoberamtmann

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG  
mit dem Bebauungsplan "Ölbachtal" - Teilgebiet  
Bochum I - für die Verbandsgrünflächen Bochum  
-Nr. 11, 12 tlw., 14 tlw. in Bochum, Plan-Nr. des  
SVR: 19 Gr. II Nr. 88/1-6., in der Zeit vom  
19.2. bis einschl. 20.3.1968 zu jedermanns Einsicht  
hoffengelegen.



, den 11. März 1969

*(Hirt)*

Verwaltungsdirektor

Gehört zur Vfg. v. 10.4.1969

Az. 132-125.A (Bochum Nr 16)

Landesbaubehörde Ruhr